DIE LINKE
im Fürther Rathaus
- Stadtrat Ulrich Schönweiß -
Königswarterstr. 16
90762 Fürth

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10
e-mail: dielinkegruppefuerth@yahoo.de
www.die-linke-im-stadtrat-fuerth.de

OBERBÜRGERMEISTER			
26. MRZ. 2014			
D/PM	D/VZ		z.K.
BMPA	GST		[illegible]
RpA	Ref. I		[illegible] Stellungnahme/Rückspr.
Ref. II	Ref. [illegible]		[illegible] zur Unterschrift vorlegen
Ref. IV	[illegible]		[illegible] Antwort vor Absendung vorlegen
Ref. VI	[illegible]		Termin

An den
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
-Stadtratsangelegeneheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 25.03.2014

Für 28.03.2014, Geschäftsordnungskommission

Stellungnahme zum Antrag AG/353/2014 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.03.2014 und Konkretisierung des Antrags der Linken vom 21.03.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Antrag der Fraktion Die Grünen erweckt den Eindruck, aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes gehe hervor, daß die Festlegung eines Sockelbetrages in Höhe von 50 %, der zur Verfügung gestellten Mittel, geradezu zwingend sei.
Das ist nicht richtig. Vielmehr steht dem Stadtrat, gemäß dem zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes explizit ein Regelungsermessen zu, innerhalb dessen er entscheiden kann, ob er einen „größeren oder kleineren fraktionsstärkeunabhängigen Sockelbetrag" zubilligt. (BVerwG Urteil vom 5. 7. 2012 – 8 C 22/11, RdNr. 30)

Nicht nachvollziehbar ist insbesondere die Berufung der Grünen auf die vom BVerwG im konkreten Fall übernommenen tatsächlichen Feststellungen des OVG, daß wenigstens drei Viertel des personellen Aufwandes für die Fraktionsgeschäftsführung für kleine wie für große Fraktionen gleichermaßen anfallen würden.
Diese tatsächliche Feststellung stellt ganz offensichtlich, wie auch dem Wortlaut zu entnehmen ist, eine Einzelfallfeststellung dar, die auf die Situation im Fürther Stadtrat nicht übertragbar ist.
„Der Stadtrat ist nicht gehalten, eine spezielle Bedarfsanalyse zu erstellen." „Das dem Rat zustehende Regelungsermessen erlaubt zudem eine generalisierende und typisierende Betrachtungsweise. Allerdings muss sich - wie erwähnt - die Verteilungsentscheidung des Rates stets auf die für die Fraktionsgeschäftsführung erforderlichen Tätigkeiten und die Personalaufwendungen hierfür beziehen und

beschränken; sie darf weder zu einer verdeckten Parteienfinanzierung noch zu einer (zusätzlichen) Aufwandsentschädigung für die einzelnen Ratsmitglieder werden." (BVerwG, Urteil vom 5. 7. 2012 - 8 C 22/1, RdNr. 29)

Die Erhöhung des Sockelbetrages von 30 % auf 50 % würde vorliegend lediglich 6 Stadträte begünstigen, dafür aber nicht nur die großen Fraktionen, sondern auch die kleinen Gruppen und die Einzelstadträte schlechterstellen.
Da meines Erachtens die derzeitige Übergangsregelung ohnehin rechtswidrig ist, insoweit sie den fraktionslosen Mandatsträgern gar keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung stellt, müssten diese zumindest an dem variablen Teil entsprechend beteiligt werden. Wenn dieser Betrag aber, entsprechend des Antrags der Grünen von 70 % auf 50 % herabgesetzt würde, hätte dies eine weitere Benachteiligung der fraktionslosen Stadträte zur Folge.

„Die Gewährung von Finanzmitteln an Fraktionen darf nicht dazu führen, dass die in diesen Fraktionen zusammengeschlossenen Mandatsträger bei der Wahrnehmung ihres Mandats gegenüber fraktionslosen Mandatsträgern ungleich bevorzugt werden." (BVerwG, Urteil vom 5. 7. 2012 - 8 C 22/11, RdNr. 20)
Aus der, von den Grünen geforderten, Anwendung des Art. 3 Abs. 1 GG ergibt sich laut dem Bundesverwaltungsgericht gerade „das Gebot strenger Gleichbehandlung [...]für die gewählten Abgeordneten und Ratsmitglieder selbst, die dieses Recht aus ihrem Mandat aus der Wahl herleiten. Fraktionen leiten ihre Rechtsstellung nicht in gleicher Weise unmittelbar aus der Wahl her." BverwG, RdNr. 19. Die Pflicht zur Gleichbehandlung gilt also in erster Linie für die einzelnen Stadtratsmitglieder und erst mittelbar für die Fraktionen.
Die zugrundeliegende Intention des Urteils war die Besserstellung der kleineren Fraktionen anhand ihres Bedarfes gegenüber den größeren Fraktionen. Es wäre widersinnig daraus eine Benachteiligung der Gruppierungen, die keinen Fraktionsstatus erreichen, abzuleiten.

Die geforderte Neuregelung würde dazu führen, daß den Grünen ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.888,87 € monatlich zustehen würden, also 314, 81€ pro Stadtrat und damit fast das Vierfache, das uns pro Stadtrat zustehen würde.

Da die Grünen mit der wesentlich besseren finanziellen Förderung ihre politische Arbeit effizienter gestalten könnten, würde sich dies eventuell auch auf das nächste Wahlergebnis auswirken. Dies stellt sowohl einen Eingriff in die Wahlgleichheit als auch in die Gleichheit der Mandatswahrnehmung dar.

Ein Betrag in Höhe von 83,33 € pro Stadtrat, insgesamt somit 166,66 € reicht nicht annähernd aus, um unsere Gruppenarbeit zu finanzieren.
Wir haben ebenfalls diejenigen Aufgaben zu erledigen, die einer Fraktion zukommen: „Fraktionen dienen als „Gliederungen des Rates [...] dazu, den Willensbildungsprozess im Rat vorzubereiten und zu strukturieren und damit effektiver zu gestalten." (BVerwG Urteil vom 5. 7. 2012 – 8 C 22/11, Abs. 19)
Auch zu zweit müssen wir uns absprechen, die Stadtratsanträge vorbereiten, einen Konsens finden. Wir benötigen Räumlichkeiten und haben ebenfalls einen personellen Bedarf. Da wir nur zu zweit sind, ist es für uns umso zeitaufwendiger uns mit den teilweise sehr umfangreichen Unterlagen und komplexen Sachverhalten auseinanderzusetzen. Wir benötigen z.B. Hilfe bei der Vorbereitung der Stadtratsarbeit, der Beschaffung von zusätzlichen Informationen, bei der Wartung unserer Homepage, etc. Dazu kommen Sachaufwendungen, wie Druckerpatronen etc.

Aus diesem Grund bleiben wir bei unserem Antrag vom 21.03.2014 und fordern die Gleichbehandlung der parlamentarischen Gruppen im Fürther Stadtrat mit den Fraktionen auch in Bezug auf die Verteilung der Zuwendungen aus dem Haushalt.
Weiterhin beantragen wir die Berücksichtigung der Einzelstadträte bei der Verteilung der finanziellen Zuwendungen aus dem variablen Betrag.
Hilfsweise beantragen wir die Berücksichtigung der Gruppen zu jeweils ½ bei der Vergabe des Sockelbetrages und die gleiche Berücksichtigung aller Stadträte bei der Verteilung des variablen Betrages.

Ebenfalls hilfsweise beantragen wir, den Sockelbetrag bei 30 % zu belassen und sämtliche Stadträte bei der Verteilung des variablen Betrages gleichermaßen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schönweiß